



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

27. Jahrgang

Schwerin, den 25. Juli

Nr. 7/2017

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Kontingenzstundentafelverordnung</b> Ändert VO vom 27. April 2009 GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 223 - 6 - 20 .....	102
<b>Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung</b> Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 38 – <b>Berichtigung</b> – .....	104
<b>Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen</b> Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 58 – <b>Berichtigung</b> – .....	106
Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ .....	107
Rahmenplan für die Sekundarstufen I und II für das Fach Niederdeutsch .....	115

## I. Amtlicher Teil

### Dritte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (GVOBl. M-V S. 340), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Stundentafel für Diagnoseförderklassen (DFK) an Grundschulen

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Summe der Schülerwochenstunden <sup>1</sup>
Struktur	DFK 0	DFK 1	DFK 2	
Schülerwochenstunden <sup>1</sup>	18	20 <sup>2</sup>	20	58

<sup>1</sup> ohne sonderpädagogische Förderung

<sup>2</sup> Eine zusätzlich ab dem Schuljahr 2017/2018 bereitgestellte Stunde ist für das Unterrichtsfach Deutsch, Kompetenzbereich ‚Schreiben: Texte verfassen/Rechtschreiben‘ zu nutzen.“

- § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Kontingentstundentafel für die Grundschule

Gegenstandsbereiche	Jahrgangsstufen		Summe der Schülerwochenstunden
	1 bis 2	3 bis 4	
Deutsch	13 bis 15 <sup>1</sup>	14	38
Sachunterricht	3 bis 5	6	
Mathematik	12	10	22
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	4
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken, Darstellendes Spiel <sup>2</sup> )	6	8	14
Sport	5	6	11
1. Fremdsprache	–	6	6
Summe der Schülerwochenstunden	43	52	95

<sup>1</sup> Eine zusätzlich ab dem Schuljahr 2017/2018 bereitgestellte Stunde für den Gegenstandsbereich Deutsch ist für den Kompetenzbereich ‚Schreiben: Texte verfassen/Rechtschreiben‘ zu nutzen.

<sup>2</sup> Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erteilt werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Schwerin, den 25. Juli 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 102

## **Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 38

### **– Berichtigung –**

1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „§ 18 Rücktritt, Täuschung, Behinderung und Störungen“ durch die Wörter „§ 18 Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen“ ersetzt.
2. In „§ 2 Absatz 2 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2280“ ersetzt.
3. In § 25 werden die Wörter „(1) Als Besucherinnen und Besucher“ durch die Wörter „(3) Als Besucherinnen und Besucher“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie beigefügt gefasst.

Schwerin, den 21. Juli 2017

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 104

**Anlage 1\***

(zu § 2 Absatz 1)

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige / Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)				63
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)				57
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
<b>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>				<b>315</b>
Sprachlicher Bereich (Deutsch/ Englisch)				126 (63/63)
Mathematik				63
Gesellschaftswissenschaften/ Geisteswissenschaften (Sozialkunde/ Religion oder Philosophie)				126 (63/63)
<b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>				<b>1953</b>
1. Berufliche Identität und professionelle Grundlagen				238
2. Grundlagen von Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen				272
3. Grundlagen von Beziehungen und Gruppenprozessen				200
4. Grundlagen des Spiels				106
5. Grundlagen von gesundheitsfördernden Tagesabläufen				274
6. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen				130
7. Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen				733
<b>Unterricht insgesamt</b>	<b>909</b>	<b>783</b>	<b>576</b>	<b>2.268</b>
Teilungsstunden				360
<b>8. Praktische Ausbildung (mindestens)**</b>	<b>590</b>	<b>730</b>	<b>960</b>	<b>2280</b>

\* Die in der Stundentafel angegebenen Stunden beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres (40 Wochen).

\*\* Die angegebenen Stunden der praktischen Ausbildung beziehen sich auf das Schuljahr und nicht auf das gesamte Arbeitsjahr. Die tatsächliche Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler in der Praxiseinrichtung weicht daher von den Angaben in der Stundentafel ab.

## **Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 58

### **– Berichtigung –**

In der Überschrift zu § 10 ist das Wort „Außerkräftreten“ zu streichen.

Schwerin, den 21. Juli 2017

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 106

## **Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2017

Im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern haben die Beschäftigten an Schulen gegenüber den nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern eine besondere Verantwortung. Dies gilt auch, wenn die Schülerinnen und die Schüler durch chronische Erkrankungen dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt sind. Notwendige Hilfsmaßnahmen während des Unterrichtes können Voraussetzung dafür sein, dass chronisch kranke Kinder und Jugendliche gleichberechtigt am schulischen Leben teilhaben können.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder und an Jugendliche durch pädagogisches Fachpersonal in der Schule. Somit liegt es im Ermessen der Schulen, ob sie dem Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen in der Schule zustimmen.

Unberührt von dem Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift bleibt die Regelung des § 37 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, aus der sich ein individualrechtlicher Anspruch auf Leistungen der Häuslichen Krankenpflege gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ergibt.

Daher gelten für notwendige Hilfsmaßnahmen während der Schulzeit folgende Regelungen:

### **1. Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

Die Verantwortung für die Medikation oder für sonstige Hilfsmaßnahmen liegt bei den Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei der Schülerin oder bei dem Schüler selbst, sofern diese beziehungsweise dieser dazu in der Lage ist. Eine notwendige Voraussetzung für die optimale Betreuung und Förderung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen ist die gezielte und sachgerechte Information der Schule seitens der Erziehungsberechtigten über den Gesundheitszustand des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen.

### **2. Hilfsmaßnahmen im Sinne der Medikation nach ärztlicher Verordnung**

Die Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen, wie das Verabreichen von Medikamenten durch Beschäftigte, sind weder Bestandteil der Ausbildung der Lehrkräfte beziehungsweise des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA), noch gehören sie zu ihren Dienstpflichten und werden seitens des Dienstherren auch nicht angewiesen. Weitere medizinische Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen, insbesondere das Katheterisieren, Intubieren, Sondieren, sind durch schulisches Personal nicht vorzunehmen.

### **3. Ermächtigung der Beschäftigten**

#### **3.1. Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge**

Für Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung bei der einfachen Medikamentenanwendung von zum Beispiel Tabletten, Tropfen und Salben benötigen, die nicht durch die Erziehungsberechtigten gewährleistet werden kann, sind schriftlich fixierte Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge zwischen einzelnen Beschäftigten und den Erzie-

hungsberechtigten notwendig, die auch eine Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärzte für medizinische Rückfragen enthält (siehe Anlage 1). Zusätzlich muss eine schriftliche Anordnung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes des jeweiligen Kindes durch die Erziehungsberechtigten der Schule vorgelegt werden (siehe Anlage 2). Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Koordinierung und Umsetzung der Vereinbarungen. Sofern die in der Vereinbarung benannte Lehrkraft beziehungsweise PmsA in der Schule nicht anwesend ist, muss die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter in diesem Fall die Erziehungsberechtigten unverzüglich informieren (siehe Anlage 1).

#### **3.2. Gabe von Medikamenten**

Die Gabe von Medikamenten kann nur im Rahmen einer ärztlichen Verordnung erfolgen. Dabei sind die Regelungen der Anlage 2 umzusetzen.

#### **3.3. Erinnerung an die Medikamenteneinnahme**

Wenn Schülerinnen und Schüler Unterstützung bei der Einhaltung der Einnahmezeiten von Medikamenten benötigen, sollte die Beschäftigte oder der Beschäftigte nach Möglichkeit diese leisten. Voraussetzung dafür sind die rechtzeitige Information sowie die genaue, schriftliche Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Beschäftigten oder dem Beschäftigten. Die Regelungen gemäß Nummer 3.1. dieser Verwaltungsvorschrift bleiben hiervon unberührt.

#### **3.4. Gültigkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung ist ausschließlich personenbezogen und beruht auf Freiwilligkeit sowohl der Beschäftigten beziehungsweise des Beschäftigten als auch der Erziehungsberechtigten für eine genau zeitlich definierte Dauer.

### 3.5. Dokumentation

Die Medikation beziehungsweise die Hilfsmaßnahme ist fortlaufend durch die Beschäftigte beziehungsweise den Beschäftigten zu dokumentieren (Anlage 4), damit zweifelsfrei belegbar ist, von wem das Medikament zu welchem Zeitpunkt und in welcher Dosierung gegeben wurde. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Medikamentengabe oder mit den Hilfsmaßnahmen beziehungsweise eine Verweigerung seitens der Schülerin oder des Schülers sind ebenfalls zu dokumentieren. Im Falle der Verweigerung sind die Erziehungsberechtigten oder im Notfall eine Ärztin oder ein Arzt umgehend zu informieren.

### 3.6. Lagerung und Aufbewahrung

Die Schule kann die Verantwortung für die Gabe von Medikamenten nur in dem Rahmen übernehmen, für den sie eine Lagerung und Aufbewahrung der zu verabreichenden Medikamente gemäß ihrer pharmazeutischen Lagerungsvorschrift und sicher vor den Schülerinnen und Schülern in der Schule gewährleisten kann.

### 3.7. Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen

Gesondert zu regeln ist, ob die erforderlichen Hilfsmaßnahmen der Teilnahme beim „Lernen am anderen Ort“ für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Erkrankungen entgegenstehen. Mit den Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld zu klären, inwieweit Hilfsmaßnahmen notwendig sind. Sollte die Schule diese beziehungsweise die Fürsorgepflicht nicht umfänglich gewährleisten können, kann die Teilnahme der Schülerin / des Schülers nur erfolgen, wenn die notwendigen Hilfsmaßnahmen anderweitig sichergestellt werden können, zum Beispiel durch die Begleitung einer oder eines Erziehungsberechtigten. Die Gesundheit der Schülerin / des Schülers hat hierbei immer Vorrang.

## 4. Notfälle

### 4.1. Maßnahmen der „Ersten Hilfe“

Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt. Gemäß § 323c des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich alle Personen im Notfall verpflichtet, „Hilfe“ zu leisten. Maßnahmen sind jede Hilfestellung, die aus Ersthelfersicht sowohl erforderlich wie auch möglich und zumutbar sind. Der Umfang der Hilfsmaßnahmen richtet sich nach dem Wissen und nach den Fertigkeiten der Ersthelferin oder des Ersthelfers und den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. Welche Hilfe konkret notwendig ist, kann nur im Einzelfall durch die Beschäftigte / den Beschäftigten und bei Abwägung aller Umstände entschieden werden. Im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten werden Beschäftigte regelmäßig in der „Ersten Hilfe“ fortgebildet.

### 4.2. Gabe eines Medikamentes mittels Injektionen

Die Gabe einer Injektion ist eine invasive medizinische Maßnahme, die eine klare Indikation nach entsprechender Diag-

nostik, nach Fertigkeiten zur Injektionstechnik sowie nach Fähigkeiten zum Erkennen von möglichen Komplikationen voraussetzt. Dies alles ist nicht Bestandteil der Ausbildung und der Fortbildung der Beschäftigten im Rahmen der „Ersten Hilfe“. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Beschäftigten daher keine dienstliche Anweisung erteilen, einer Schülerin oder einem Schüler ein Medikament mittels Injektion zu verabreichen.

Sofern Beschäftigte freiwillig die Medikation mittels Injektionen vornehmen, ist sicherzustellen, dass im Vorfeld eine Qualifizierung durch entsprechendes Fachpersonal vorgenommen wird.

### 4.3. Notfall-Maßnahmenplan

Im Rahmen ihrer Erkrankung kann es bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern hilfreich sein, mit den Erziehungsberechtigten und mit der behandelnden Ärztin oder mit dem behandelnden Arzt des Kindes schriftlich einen Notfall-Maßnahmenplan (Anlage 3 Schüler-Notfall-Pass) aufzustellen, den die Schülerin oder den der Schüler bei sich trägt und den Beschäftigten der Schule das Ergreifen von entsprechend festgelegten Maßnahmen ermöglicht.

## 5. Versicherungsschutz der Beschäftigten

### 5.1. Versicherungsschutz aller Beschäftigten bei der Durchführung von Maßnahmen der „Ersten Hilfe“

Beschäftigte, die im Notfall „Erste Hilfe“ leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 5.2. Versicherungsschutz von angestellten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei der Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen

Angestellte Beschäftigte sind gemäß § 2 Abschnitt 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert. Notwendige medizinische Hilfsmaßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und sind deshalb als versicherte Tätigkeit zu werten.

### 5.3. Versicherungsschutz von beamteten Beschäftigten bei der Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen

Für beamtete Beschäftigte sind beamtenrechtliche Regelungen zur Dienstunfallfürsorge anzuwenden, da beamtete Beschäftigte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind.

### 5.4. Beschränkung der Haftung

Zur Haftungsbeschränkung gelten die Regelungen der §§ 104 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Beschäftigten auf Ersatz für einen entstandenen Personenschaden während einer Hilfsmaßnahme grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn diese fehlerhaft geleistet wurde. Dies gilt nicht bei einer grob fahrlässig oder bei einer vorsätzlich herbeigeführten Schädigung der Schülerin oder des Schülers.

**6. Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

**7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen“ vom 4. Juli 2005 (Mittl. bl. BM M-V S. 706) außer Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 107

**Anlage 1** (Vereinbarung bitte in Kopie an die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt)

.....  
.....  
.....  
(Anschrift der Erziehungsberechtigten)

.....  
(Ort, Datum)

An die

.....  
.....  
.....  
.....  
(Anschrift der Schule)

**Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen / über die Verabreichung von Medikamenten**

Hiermit vereinbaren wir als Erziehungsberechtigte der Schülerin / des Schülers..... mit den im Folgenden genannten Beschäftigten der oben angegebenen Schule, die nachfolgend genannte ärztlich verordnete Medikamentengabe beziehungsweise medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen, weil unsere Tochter / unser Sohn die Maßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Wir stellen die Beschäftigte / den Beschäftigten, von jeglicher Haftung für diese Unterstützung frei.

Für medizinische Rückfragen durch die Beschäftigte / den Beschäftigten entbinden wir die betreuende Ärztin / den betreuenden Arzt von ihrer / seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Die Vereinbarung soll bis zum ..... (Datum einfügen) / zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig sein. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....  
(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

.....

Diagnose / ärztliche Indikation für die zu betreuende Schülerin / den zu betreuenden Schüler

.....  
.....

Art der Maßnahme:

.....  
.....

Telefonische Erreichbarkeit:

Erziehungsberechtigte:.....

Ärztin / Arzt: .....

Schulleiterin / Schulleiter der Schule:

Die Schulleitung ist darüber informiert, dass (Name der Beschäftigten/des Beschäftigten) die festgelegte Medikamentengabe beziehungsweise medizinische Hilfsmaßnahme bei der Schülerin / dem Schüler ..... übernimmt, da diese Schülerin / dieser Schüler die Maßnahmen nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Wenn die Beschäftigte oder der Beschäftigte auf Grund von Nichtanwesenheit das Medikament gemäß der Vereinbarung nicht geben kann, geht die Verantwortung auf die Erziehungsberechtigten und nicht auf die Schule über. In diesem Fall hat die Schule die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

.....  
(Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters)

Beschäftigte / Beschäftigter der Schule:

Ich übernehme freiwillig die Durchführung der oben beschriebenen Medikamentengabe beziehungsweise medizinischen Hilfsmaßnahme.

Falls ich in Zukunft die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder nicht mehr durchführen möchte, werde ich die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung davon unverzüglich schriftlich informieren.

.....  
(Namen und Unterschriften der Beschäftigten/des Beschäftigten)

**Anlage 2**

**Medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Name der Schülerin / des Schülers: .....

Geburtsdatum: .....

Hiermit bestätige ich, dass die Verabreichung folgender Medikamente beziehungsweise die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Beschäftigte der Schule erfolgen kann.

Art der Maßnahme:

Medikament / Dosierung .....

Medikament / Dosierung .....

Medikament / Dosierung .....

Medizinische Hilfsmaßnahme: .....

Medizinische Hilfsmaßnahme: .....

Medizinische Hilfsmaßnahme: .....

**Sonstige Bemerkungen der Ärztin / des Arztes**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift der Ärztin / des Arztes)

.....

## Anlage 3

### Schüler-Notfall-Pass

<p><b><i>Dieser Ausweis gehört:</i></b></p> <p>Name: _____</p> <p>Vorname: _____</p> <p>Geburtsdatum: _____</p> <p>Straße/Nr.: _____</p> <p>PLZ/Wohnort: _____</p> <p>Telefon: _____</p> <p><i>Wichtige Telefonnummern:</i></p>	<p><b><i>Im Notfall bitte benachrichtigen:</i></b></p> <p>Erziehungsberechtigte: _____</p> <p>_____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>_____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>Schule: _____</p> <p>_____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>Hausärztin / Hausarzt: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>Telefon: _____</p> <p><b><i>Notarzt / Feuerwehr: 112</i></b></p>	<p><b><i>Bitte beachten:</i></b></p> <p>Diabetiker / in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>_____</p> <p>Medikamenten-</p> <p>unverträglichkeit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>.....</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p> <p>Nahrungsmittel-</p> <p>unverträglichkeit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>.....</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p> <p>Bekannte Erkrankungen (Asthma, Epilepsie...)</p> <p>_____</p> <p><b><i>Notruf / Polizei: 110</i></b></p>
---	--	--



## **Rahmenplan für die Sekundarstufen I und II für das Fach Niederdeutsch**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2017

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht in den Sekundarstufen I und II im regulären Unterrichtsfach Niederdeutsch erfolgt vom Schuljahr 2017/2018 an nach einem neuen Rahmenplan. Dieser gilt für Schülerinnen und Schüler, die ihr Abitur ab dem Schuljahr 2019/2020 ablegen. Der Rahmenplan steht als Erprobungsfassung zum Download bereit unter:

[http://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/  
faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-  
allgemeinbildenden-schulen/](http://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/)

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 115

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt